



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der
Eidgenössischen Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 2011¹ über
die Gottfried-Keller-Stiftung,
auf Absatz 3 der Stiftungs-Urkunde der Gottfried-Keller-Stiftung vom 6. Sep-
tember 1890
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

¹ SR 611.031

² SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung (Kommission) wurde am 17. März 1891 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Kommission erfüllt mit den Erträgen aus dem von Frau Lydia Welte-Escher am 6. September 1890 der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschenkten Vermögen, das einen Spezialfonds des Bundes nach Artikel 52 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005⁴ bildet, die ihr gemäss Stiftungsurkunde übertragenen Aufgaben.

3. Aufgaben

Die Kommission entscheidet über die Anschaffung von Zeugnissen der Schweizer Kultur- und Kunstgeschichte und entscheidet abschliessend darüber, wo ein erworbenes Werk platziert werden soll. Die erworbenen Werke stehen im Eigentum des Bundes und werden vom Bundesamt für Kultur (BAK) restauratorisch und konservatorisch betreut und verwaltet.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern.

5. Organisation

Der Bundesrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Im Übrigen konstituiert die Kommission sich selbst. Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zugeteilt. Das BAK führt das Sekretariat.

³ SR 172.010

⁴ SR 611.0

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem BAK jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Das Bundesamt für Kultur wird durch die Protokolle der Gottfried-Keller-Stiftung über deren Tätigkeit informiert. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Bundesamts für Kultur.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Kommission werden im Budget des BAK eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

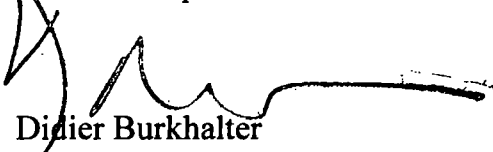
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014


Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.
